

Benutzungsordnung für den Kunstrasenplatz der DJK Straßkirchen e.V.



Die DJK Straßkirchen e.V. erlässt folgende Benutzungsordnung:

§ 1

Allgemeines und Geltungsbereich

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für den Kunstrasenplatz am Eichenweg 1a 94121 Salzweg der DJK Straßkirchen e.V..
- (2) Der Kunstrasenplatz wird örtlichen Schulen für Sportunterricht sowie örtlichen und regionalen Vereinen und Sportgruppen zur Abhaltung des Spiel- und Trainingsbetriebes auf Antrag zu den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung bestimmter Zeiten besteht nicht. (ausgenommen geltende Sondervereinbarung)

§ 2

Zweck der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf dem Kunstrasenplatz. Die Beachtung der Benutzungsordnung liegt im Interesse aller Benutzer und Gäste.

§ 3

Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

- (1) Mit dem Betreten des Kunstrasenplatzes erkennen Benutzer und Besucher die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen als für sich verbindlich an.
- (2) Das Betreten und Nutzen des Kunstrasenplatzes ist nur im Rahmen der festgesetzten Benutzungszeiten laut Belegungsplan bzw. laut Benutzungserlaubnis erlaubt.
- (3) Bei Benutzung des Kunstrasenplatzes ist der jeweilige Lehrer, Vereins- oder Übungsleiter für die Einhaltung der Benutzungsordnung durch Schüler, Vereinsangehörige und sonstige Benutzer verantwortlich. Sollte die Nutzung von Dritten zu nicht offiziell lt. Belegungsplan eingetragenen und jedoch während von der DJK Straßkirchen e.V. freigegebenen Benutzungszeiten erfolgen, ist eine für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortliche Person zu bestimmen.

§ 4

Belegung

- (1) Die Benutzungszeiten werden im Rahmen eines Belegungsplans für die Nutzergruppen vergeben. Ausnahmen sind in Absprache mit der Vorstandschaft der DJK Straßkirchen e.V. möglich, soweit freie Zeiten verfügbar sind und die Witterungsverhältnisse eine verhältnismäßige Benutzung erlauben. Sofern der Platz nicht bespielbar ist (dies wird durch die Vorstandschaft entschieden), entsteht kein Anspruch auf Schadenersatz jeglicher Art.
- (2) Die Belegungszeiten werden durch die Vorstandschaft der DJK Straßkirchen e.V. koordiniert.
- (3) Bei erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auf dem Kunstrasenplatz oder sonstigen Gründen einer Unspielbarkeit ist eine Benutzung ausgeschlossen. Ob Unspielbarkeit vorliegt, entscheidet die Vorstandschaft der DJK Straßkirchen e.V..
- (4) Die Freizeitnutzung vereinsangehöriger Personen ist nur während von der DJK Straßkirchen e.V. festgelegten Benutzungszeiten zulässig und unterliegt ebenfalls der Bedingungen dieser Benutzungsordnung.

§ 5

Platzordnung

- (1) Der Kunstrasenplatz mit allen zugehörigen Anlagen und Einrichtungen ist pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.
- (2) Das Betreten der inneren Kunstrasenfläche (Fläche innerhalb der äußeren Spielfeldmarkierung) ist den Spielern, Trainern, Schiedsrichtern und sonstigen für den Spielbetrieb Verantwortlichen vorbehalten. Zuschauer haben sich ausschließlich auf den Flächen hinter der äußeren Spielfeldmarkierung aufzuhalten (Zuschauerbereich). Dies gilt insbesondere auch bei Spielen auf Kleinfeld.
- (3) Die Kunstrasenfläche innerhalb der äußeren Spielfeldmarkierung ist nur mit dem dafür geeigneten Schuhwerk zu betreten (Nocken- oder Noppenschuhe). Schuhwerk mit Schraubstollen oder Spikes ist verboten. Es darf nicht mit verschmutztem Schuhwerk trainiert oder gespielt werden. Das Schuhwerk ist generell - besonders bei schlechter Witterung - vor dem Betreten von Sand und Erdresten zu reinigen. Dies gilt auch nach kurzfristigem Verlassen der Kunstrasenfläche, z.B. zum Ball holen.
- (4) Beim Betreten der Kunstrasenfläche hinter der äußeren Spielfeldmarkierung (Zuschauerbereich) ist von den Zuschauern ebenfalls auf ein nicht verschmutztes Schuhwerk zu achten.
- (5) Auf der Kunstrasenfläche ist verboten:
 - Rauchen,
 - das Mitbringen und Konsumieren von Speisen (inkl. Kaugummi und Bonbons) und Getränken aller Art, mit Ausnahme von Wasser und Mineralwasser,
 - Mitnahme von Hunden und anderen Tieren,

- Befahren mit und Abstellen von Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, sportfremden Gerätschaften etc.,
 - das Abstellen scharfkantiger Gegenstände (z.B. Biergarnituren o.ä.) und Sportgeräte,
 - das Mitbringen von Glasflaschen oder Gläsern,
 - offenes Feuer (z.B. Grill) und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, auch in der Umgebung des Kunstrasenplatzes,
 - Wurf sportarten (Speerwerfen, Diskuswerfen, Hammerwerfen etc.) und
 - das Besteigen und Überklettern der Ballfanggitter.
- (6) Nach jeder Benutzung der Kunstrasenplätze, insbesondere auch nach Spielen unter Zuschauerbeteiligung, sind die zurückgelassenen Abfälle aller Art vom Benutzer zu entfernen. Bei Zuwiderhandlung kann dem Benutzer die Reinigungsarbeit in Rechnung gestellt werden.
- (7) Bei der Nutzung der Umkleidekabinen ist auf Sauberkeit zu achten. Die Umkleidekabinen sind 45 Minuten nach Ende der Trainings- oder Spieleinheit zu räumen.
- (8) Sollten die Umkleidekabinen nach einer Trainings- oder Spieleinheit stark verschmutzt vorgefunden werden, behält sich die DJK Straßkirchen e.V. vor, die Kosten der Reinigung zusätzlich in Rechnung zu stellen.

§ 6

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht steht der DJK Straßkirchen e.V. zu. Es wird grundsätzlich durch den Platzwart und die Vorstandschaft der DJK Straßkirchen e.V. ausgeübt. Bei Abwesenheit des Platzwartes oder der Vorstandschaft ist das Hausrecht dem jeweiligen Übungsleiter oder Veranstaltungsleiter zur Ausübung übertragen. Der Übungs- und Veranstaltungsleiter hat den Anordnungen des Platzwartes oder der Vorstandschaft Folge zu leisten. Entsprechendes gilt für die Benutzung durch Schulen. Platzwart und Vorstandschaft haben jederzeit freien Zutritt zu Veranstaltungen.
- (2) Den Anweisungen der Platzwarte bzw. der Vorstandschaft und Verantwortlichen im Sinne des Abs. 1 sind Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, Personen, die gegen Vorschriften dieser Benutzungsordnung verstoßen, aus der Sportanlage zu verweisen.
- (3) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Benutzung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden.

§ 7

Haftung

- (1) Die DJK Straßkirchen e.V. überlässt den Kunstrasenplatz zur Benutzung in dem Zustand, in dem er sich befindet, auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Der Benutzer ist verpflichtet, jeweils vor der Benutzung die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch seine

Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Platzwart oder Vorstandschaft der DJK Straßkirchen e.V. anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.

- (2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der DJK Straßkirchen e.V. an der überlassenen Einrichtung, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder des Benutzers oder Besucher verursachen, soweit die Schäden nicht durch das vorsätzliche, durch den Benutzer nicht zu verhindernde Handeln von Einzelpersonen verursacht wurden. Letztere haften daneben ebenfalls für die Schäden gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Benutzung des Kunstrasenplatzes, einschließlich der Umkleide- und Duschkabinen – und soweit vorhanden, auch von Geräten - erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) Die DJK Straßkirchen e.V. haftet für sämtliche Ansprüche nur, soweit sie einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Jede weitere Haftung, insbesondere für abhanden gekommene oder verloren gegangene Gegenstände, ist ausgeschlossen.

§ 8

Benutzungsentgelt

- (1) Das Benutzungsentgelt beträgt 170,00 € pro Trainingseinheit (je 90 Minuten), oder 220,00 € pro Spiel.
- (2) Das Benutzungsentgelt entsteht mit Aufnahme in den Belegungsplan. Bei Nichtnutzung ohne rechtzeitige Absage, spätestens 14 Tage vor der beantragten Benutzung, wird das volle Benutzungsentgelt in Rechnung gestellt, es sei denn, der Kunstrasenplatz kann anderweitig gegen entsprechendes Benutzungsentgelt vergeben werden.
- (3) Zahlungspflichtig sind grundsätzlich die jeweiligen Benutzer des Kunstrasenplatzes, oder diejenige Person, die die Benutzung beantragt hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Salzweg, 01.10.2025

gez.

Michael Engl (1. Vorstand DJK Straßkirchen e.V.)